

# ZH\_OBERGERICHT RA210003 vom 26. März 2021

ZH Obergericht, 2021-03-26, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_RA210003](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RA210003)

FR: ZH\_OBERGERICHT RA210003 du 26 mars 2021

IT: ZH\_OBERGERICHT RA210003 del 26 marzo 2021

## Erwägungen

### E. 1

Der Beklagte ist Gründer sowie Partner der Anwaltskanzlei C.\_\_\_\_\_. Die Klägerin arbeitete dort seit dem 1. Februar 2018 als Anwaltsassistentin. Die Klägerin kündigte das Arbeitsverhältnis am 17. April 2019 per 30. Juni 2019 (Urk. 5/4). Das Arbeitszeugnis datiert vom 13. August 2019 (Urk. 5/5). Mit Eingabe vom 25. August 2020 (Urk. 1, 1a und 1b) und unter Einreichung der Klagebewilligung des Friedensrichteramtes der Stadt Zürich, Kreise ...+..., vom 8. Juli 2020 (Urk. 3) machte die Klägerin und Beschwerdegegnerin (fortan Klägerin) beim Arbeitsgericht Zürich gegen den Beklagten und Beschwerdeführer (fortan Beklagter) eine Klage anhängig, mit welcher sie eine Abänderung des Arbeitszeugnisses verlangte (Urk. 1 S. 2 ff.).

### E. 2

Mit Verfügung vom 27. August 2020 wurde dem damals noch nicht anwaltschaftlich vertretenen Beklagten Frist zur Einreichung einer schriftlichen Stellungnahme zur Klage angesetzt (Urk. 6). Am 1. Oktober 2020 reichte der in dessen Anwaltskanzlei angestellte Rechtsanwalt lic. iur. X.\_\_\_\_\_ namens des Beklagten die Stellungnahme ein (Urk. 8). In der Folge wurden die Parteien zur Hauptverhandlung auf den 26. November 2020 vorgeladen (act. 11), jedoch beiden mit Verfügung vom 12. November 2020 (Urk. 19) bzw. 19. November 2020 (Urk. 22) das persönliche Erscheinen erlassen. Anlässlich der Hauptverhandlung vom 26. November 2020 erstatteten die Parteien die Replik, die Duplik und Novenstellungnahmen. Im Rahmen von anschliessenden Fragen der Einzelrichterin, welche der Substantiierung konkreter Formulierungen im Arbeitszeugnis dienten, wurde erstmals der Arbeitsvertrag thematisiert und seitens der Klägerin ins Recht gelegt (Prot. I S. 20 f.; Urk. 26/2). Daraus ging hervor, dass nicht der Beklagte, sondern die Anwaltskanzlei C.\_\_\_\_\_ die Arbeitgeberin der Klägerin war, worauf der Rechtsvertreter des Beklagten die Abweisung der Klage mangels Passivlegitimation beantragte (Prot. I S. 21). In der Folge führten die Parteien dennoch Vergleichsgespräche und schlossen einen Vergleich mit Widerrufsvorbehalt (Prot. I S. 6 ff.; Urk. 27),

- 3 - welchen der Beklagte mit Schreiben vom 4. Dezember 2020 innert Frist widerrief (Urk. 28).

### E. 3

Mit Urteil vom 10. Dezember 2020 wies die Vorinstanz die Klage aufgrund fehlender Passivlegitimation ab. Es wurden weder Gerichtskosten erhoben (Art. 114 lit. c ZPO), noch Parteientschädigungen zugesprochen (Urk. 30 Disp.-Ziff. 1-3 = Urk. 33 Disp.-Ziff. 1-3).

### E. 4

Hiergegen erhob der Beklagte mit Eingabe vom 29. Januar 2021 innert Frist (vgl. Urk. 31/2) Beschwerde mit folgenden Anträgen (Urk. 32 S. 2): "1. Dispositivziffer 3 des Entscheids des Arbeitsgerichts Zürich vom 10. Dezember 2020 (AH200119) sei aufzuheben und es sei dem Beschwerdeführer eine Parteientschädigung von CHF 876.00 zuzusprechen. 2. Eventualiter sei Dispositivziffer 3 des Entscheids des Arbeitsgerichts Zürich vom 10. Dezember 2020 (AH200119) aufzuheben und es sei dem Beschwerdeführer eine vom Gericht anzusetzende, angemessene Parteientschädigung zuzusprechen. [3.] Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zzgl. 7.7 % MWST zu lasten der Beschwerdegegnerin."

#### **E. 5**

Letztlich kann dem Beklagten auch nicht gefolgt werden, wenn er ausführen lässt, allein der Umstand, dass die Einzelrichterin im Wissen um die Sinnlosigkeit der Vergleichsgespräche diese unbedingt und gegen den Willen des Rechtsvertreters des Beklagten habe durchführen wollen, rechtfertige die Zusprechung einer Parteientschädigung zugunsten des Beklagten, da sie dadurch sowohl seine Umsatzeinbusse als auch den Aufwand der Gegenanwältin bzw. die Kosten der Klägerin erheblich erhöht habe (Urk. 32 Rz. 13 f.). Zum einen können die Vergleichsgespräche aufgrund der fehlenden Passivlegitimation keineswegs per se als sinnlos erachtet werden, wäre doch die Genehmigung des Vergleichs durch die Mitgesellschafter durchaus denkbar gewesen, nachdem sie – wie der Beklagte selber ausführte (vgl. vorstehend E. 3 und Urk. 8 Rz. 15) – auch in das Verfahren des streitgegenständlichen Arbeitszeugnisses nicht involviert waren. Zum anderen kann entgegen der Auffassung des Beklagten darin, dass die Einzelrichterin ihm nach erfolgtem Antrag auf Klageabweisung mangels Passivlegitimation bereits in Aussicht gestellt habe, dass unter Anwendung des richterlichen Ermessens dem Beklagten nicht die vollständige oder vielleicht gar keine Parteientschädigung zugesprochen werden würde, keine unzulässige Druckausübung gesehen werden. Dass diese Konsequenz von der Beteiligung an den Vergleichsgesprächen abhängig gemacht worden wäre, macht der Beklagte jedenfalls nicht geltend. Die Druckwirkung wäre zudem auch insofern eingeschränkt gewesen, als praxisgemäss in der Regel bei Abschluss eines Vergleichs die Parteientschädigungen ohnehin wettgeschlagen werden, wie dies auch im letztlich widerrufenen Vergleich der Fall war (vgl. Urk. 27 Ziff. 2).

#### **E. 6**

Alles in allem ist die vorinstanzliche Regelung der Entschädigungsfolgen dem Gesagten zufolge nicht zu beanstanden. Die Beschwerde ist somit abzuweisen. IV.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.